

## Merkblatt für Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung von Werbeanlagen

Werbeanlagen dienen der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf. Sie unterliegen als bauliche Anlage der Sächsischen Bauordnung, sofern es ortsfesten Einrichtungen (auch Bemalungen und Fahnen) und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind. Bewegliche Werbetafeln und –aufsteller zählen ebenfalls dazu, wenn sie für einen längeren Zeitraum an einem Ort aufgestellt werden.

*Für Werbung unter 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche wird keine Baugenehmigung benötigt.* Dennoch kann die Werbeanlage, abhängig vom Standort, unzulässig sein oder es werden andere Genehmigungen wie Sondernutzung, Baumfällgenehmigung, sanierungsrechtliche Genehmigung, denkmalrechtliche Genehmigung benötigt. Zur grundsätzlichen Frage, ob die Werbeanlage am geplanten Standort zulässig ist, welche Genehmigungen erforderlich sind, wer jeweils zuständig ist und welche Kosten entstehen, finden Sie im Internet ein gesondertes **Merkblatt zur Zulässigkeit von Werbung im Stadtgebiet** und eine **Übersichtskarte**.

Im Baugenehmigungsverfahren müssen die Bauvorlagen in der Regel von einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser (Bauingenieur, Architekt) angefertigt werden. Bauherr und Entwurfsverfasser müssen das Antragsformular, der Entwurfsverfasser muss die Bauvorlagen unterschreiben.

Nach Möglichkeit sollte das schriftliche Einverständnis aller Eigentümer der anliegenden Grundstücke vorgelegt werden, da der Bauherr ansonsten mit den Auslagen für die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Nachbarn zu belasten ist. Das Vorliegen der Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers wird in der Regel vorausgesetzt.

Folgende Unterlagen sind mindestens 2-fach einzureichen:

- Formular für Baugenehmigung Werbeanlage (u.a. erhältlich im Internet [www.coswig.de](http://www.coswig.de) / Service), vollständig ausgefüllt;
- Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 (bitte schriftlich anfordern beim Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain oder online über [www.landesvermessung.sachsen.de](http://www.landesvermessung.sachsen.de)) mit Kennzeichnung des Grundstückes;
- Lageplan mit Eintragung aller auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen und der neu zu errichtenden Werbeanlage mit Bemaßung (einschließlich Grenzabstand). Bei einem Grenzabstand zum Nachbarn von 3,0 m oder weniger ist in der Regel ein Nachweis der Abstandsflächen nach § 6 SächsBO beizufügen. Wird aufgrund des geringen Grenzabstandes eine Baulastübernahme durch die Eigentümer anliegender Grundstücke erforderlich, muss der Lageplan von einem öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur gefertigt werden.
- Ansichten (einschl. Farbgestaltung), ggf. Fundamentplan, jeweils mit Bemaßung und Bezugshöhenangaben;
- Für Werbeanlagen auf Freiflächen: Außenanlagenplan (empfohlener Maßstab 1:500) mit Stellplätzen, Zufahrten, Grünflächen sowie geschützten Gehölzen gemäß § 9 der „Satzung der Stadt Coswig zum Schutz und der Pflege des Baumbestandes und anderer Gehölze“; Erklärung zum Gehölzbestand bzw. Antrag auf Befreiung (Baumfällgenehmigung - erhältlich im Internet [www.coswig.de](http://www.coswig.de) / Service: Rubrik: Baumfällung);
- Statischer Nachweis, ggf. mit Konstruktionszeichnungen (Bewehrung, Befestigungsmittel). Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht. Der Nachweis kann spätestens zum Baubeginn nachgereicht werden, jedoch muss die Statik bei prüfpflichtigen Vorhaben von einem Prüfingenieur / Prüfstelle geprüft sein.

Zusätzliche Forderungen, die sich aus dem konkreten Vorhaben oder der besonderen örtlichen Situation ergeben, (z.B. Mehrfertigungen der Unterlagen, Ergänzungen hinsichtlich Bebauungsplan oder Naturschutz, Nachweis Sichtdreieck) bleiben vorbehalten.

Andere erforderliche Erlaubnisse können ebenfalls notwendig sein, z.B. eine Sondernutzungserlaubnis oder die Erlaubnis nach dem Sächsischen Straßengesetz.